

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.03.2008

Geschäftszahl

2006/05/0233

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/05/1171 E 14. Oktober 2003 RS 6

Stammrechtssatz

Die Parteistellung nach § 31 Abs. 3 Z. 4 OÖ LStG 1991 (d. s. die Grundeigentümer, die im Sinne des § 20 OÖ LStG 1991 in Bezug auf Anschlüsse von Straßen, Wegen und Zufahrten an die zu errichtende bzw. zu ändernde Verkehrsfläche vom Straßenbauvorhaben betroffen sind) ist auf diejenigen Grundeigentümer eingeschränkt, die eine Anschlussberechtigung bzw. -bewilligung an die öffentliche Straße besitzen, auf welche sich das Verfahren nach §§ 31 f OÖ LStG 1991 bezieht (vgl. das hg. E vom 28. Oktober 1997, 97/05/0118).